
Informationsschreiben gemäß der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, gerne geben wir Ihnen in Erfüllung unserer gesetzlichen Informationspflichten Auskunft über unser Unternehmen, Einzelheiten der angebotenen Leistung sowie des Vertrages und Ihre Möglichkeit zur Beschwerde und Rechtsdurchsetzung.

Informationen zum Versicherer

1. Die Generali Versicherung AG ist ein Unternehmen der weltweit tätigen Generali Gruppe und hat ihren Sitz in Wien. Unser Unternehmen ist als Aktiengesellschaft registriert beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 38641 a.

Die Anschrift lautet:

Generali Versicherung AG
Landskrongasse 1–3, 1010 Wien, Österreich

2. Unser Unternehmen verfügt über keinen Vertreter in Deutschland.

Sie können jedoch jederzeit mit dem Makler in Kontakt treten, bei dem Sie den Antrag auf Versicherungsschutz gestellt haben. Dessen Anschrift können Sie dem Antragsformular entnehmen.

Sie können sich auch an die VICURITAS AG, Am Reutehof 7, 88213 Ravensburg wenden. Diese vertritt als unabhängiger Makler das Produkt „Einkommenssicherung“ in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wollen Sie mit uns in Kontakt treten, können Sie sich an folgende Anschrift wenden:

Generali Versicherung AG
Betriebsunterbrechungsversicherung
Quellenstrasse 1, 6900 Bregenz, Österreich

Die Anschrift des Maklers, bei dem Sie den Antrag auf Versicherungsschutz gestellt haben, ist auf dem Antragsformular angegeben.

Die Anschrift der VICURITAS AG ist oben unter Punkt 2 angeführt.

4. Die **Geschäftstätigkeit** der Generali Versicherung AG umfasst jede Art der direkten Versicherung in Österreich und in anderen Ländern, die Rückversicherung und alle damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte, wie insbesondere auch die Vermittlung von Versicherungs- und Bausparverträgen sowie von Hypothekendarlehen und Personalkrediten sowie die Vermittlung und Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden:

Zuständige Aufsichtsbehörde in der Republik Österreich:

Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
www.fma.gv.at
fma@fma.gv.at

Zuständige Aufsichtsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt
www.bafin.de
poststelle@bafin.de

Informationen zur angebotenen Leistung

5. Für das Versicherungsverhältnis gelten folgende Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbstständig Tätige in Deutschland (ABFTD 2017);
- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABSD 2008);
- Besondere Bedingungen, sofern diese im Einzelfall vereinbart werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist **deutsches Recht** anwendbar.

Der Versicherungswert wird durch den **Deckungsbeitrag** bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während den dem Eintritt des Sach- und/oder Personenschadens folgenden 12 Monaten erwirtschaften würde (Art. 5 ABFTD 2017). Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen.

Ist die beantragte Versicherungssumme größer als der Versicherungswert, müssen wir im Leistungsfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung vornehmen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, erhöht sich die Ersatzleistung nicht.

Wir verzichten generell auf den Einwand der Unterversicherung nach Art. 8 ABSD 2008.

Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung ersetzen wir den dadurch entgangenen, nachgewiesenen Deckungsbeitrag.

Fälligkeit der Geldleistung – § 14 VVG

Unsere Geldleistung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendigen Erhebungen fällig. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge Ihres Verschuldens nicht beendet werden können.

6. Prämie – § 33 ff VVG

Die Prämie für Ihren Versicherungsvertrag sowie der Prozentsatz der Versicherungssteuer sind auf dem Antragsformular angeführt.

Es kann vereinbart werden, dass wir für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit auf unser Kündigungsrecht nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens wegen völliger (100%iger) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person aufgrund von Krankheit oder Unfallfolgen verzichten (Besondere Bedingung 152).

In diesem Fall sind wir berechtigt, die Prämie höchstens im gleichen Verhältnis zu ändern, wie sich der jährliche Schadenbedarf ändert. Unter Schadenbedarf ist der Schadenaufwand (Zahlungen und Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) und/oder die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen bezogen auf alle versicherten Betriebe bzw. die sie verantwortlich leitenden Personen zu verstehen, für die die Besondere Bedingung 152 vereinbart ist.

7. Prämie, Fälligkeit – § 33 VVG

Die Zahlungsweise der Prämie ist auf der Polizza angeführt. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes kann eine Prämienzahlung nur halbjährlich oder jährlich im Wege des Lastschriftverfahrens vorgenommen werden. Sie sind daher zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns dazu schriftlich aufgefordert werden.

Zahlungsverzug – §§ 37, 38 VVG

Sollte der automatische Prämieinzug im Wege des Lastschriftverfahrens nicht möglich sein (unzureichende Deckung des Kontos, Rückbuchung) erfolgt eine Umstellung auf direktes Inkasso mittels Prämienvorschreibung.

Wir werden Sie gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung auffordern und für diese eine Nachfrist setzen. Mit diesem Schreiben geben wir Ihnen unsere Bankverbindung in Deutschland bekannt, auf die Sie die Prämie überweisen können. Sind Sie bei Ablauf der Nachfrist weiterhin mit der Prämienzahlung in Verzug, werden wir den Versicherungsvertrag kündigen.

8. Die Produktinformationen und die Prämienätze sind jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres gültig.

Informationen zum Vertrag

9. Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang der Polizza zustande, sofern zu diesem Zeitpunkt die sechswöchige Bindungsfrist an Ihren Antrag noch nicht abgelaufen war.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Polizza bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe Punkt 11) zu dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.

10. Widerrufsrecht – § 8 VVG

Sie sind gemäß § 8 Abs 2 VVG berechtigt, binnen 14 Tagen nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags (Zugang der Polizza) Ihre Vertragserklärung zu widerrufen.

Eine ausführliche Belehrung über Ihr gesetzliches Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs finden Sie im beiliegenden Informationsblatt „Information über das Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“.

11. Verlängerung, Kündigung – § 11 VVG

Die **Vertragslaufzeit** ist im Antragsformular angeführt.

Gemäß Art. 15, Pkt. 2 ABFTD 2017 verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer schriftlich **gekündigt** wird.

Kündigung nach Versicherungsfall – § 92 VVG

Gemäß Art. 12, Pkt. 2 lit. a und b ABSD 2008 können beide Vertragsteile den Vertrag **nach Eintritt eines Schadenfalles** kündigen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung;
- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung.

Wir verzichten auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall, wenn die Betriebsunterbrechung durch einen Sachschaden verursacht wird.

12. Fehlendes versichertes Interesse – § 80VVG

Der Vertrag erlischt, wenn auch nur einer der nachfolgenden Punkte erfüllt ist;

12.1. bei Tod der versicherten Person (Art. 16, Pkt. 2.1. ABFTD 2017),

12.2. wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 36 Monaten Leistungen im Gesamtausmaß von 730 Tagen (inklusive vereinbarter Karenzzeit) erbracht wurden (Art. 16, Pkt. 2.2. ABFTD 2017),

12.3. bei endgültiger Schließung des Betriebes oder sonstigem Wegfall des versicherten Interesses, (Art. 16, Pkt. 2.3. ABFTD 2017)

12.4. eine Betriebsverlegung führt zum Erlöschen des Vertrages, wenn der Betrieb an einen Standort außerhalb von Deutschland verlegt wird (Art. 16, Pkt. 2.4. ABFTD 2017),

12.5. wenn die in der Police namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person das 65. Lebensjahr vollendet hat (Art. 16, Pkt. 2.5. ABFTD 2017),

12.6. mit Ablauf des Monats, in dem die in der Police namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person erstmals Anspruch auf die gesetzliche Regelaltersrente hat (Art. 16, Pkt. 2.6. ABFTD 2017),

12.7. mit Ablauf jenes Monats, in dem die in der Police namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person eine Rente wegen Alters nach Maßgabe der §§ 35–42 SGB VI bezieht (Art. 16, Pkt. 2.7. ABFTD 2017),

12.8. wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit (§ 102 Abs. 2 SGB VI) gewährt wird (Art. 16, Pkt. 2.9. ABFTD 2017),

12.9. sobald durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird mit Beginn der dauernden Erwerbsunfähigkeit (Art. 16, Pkt. 2.9. ABFTD 2017),

12.10. wenn bei der in der Police namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person Berufsunfähigkeit eintritt. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit auf nicht absehbare Zeit nur noch zu weniger als 50% ausüben kann (Art. 16, Pkt. 2.10. ABFTD 2017).

13. Auf den Vertrag ist deutsches Recht anwendbar. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie eingangs der Vertragsgrundlagen für die Einkommenssicherung.

14. Die Vertragsbedingungen und gesetzlichen Vorabinformationen sind in deutscher Sprache abgefasst. Wir werden die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit dieses Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache führen.

Informationen zum Rechtsweg

15. Für **Beschwerden** in Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis steht Ihnen folgende Ansprechstelle zur Verfügung:

Beschwerdemanagement der Generali Gruppe, Frau Gerlinde Rohrhofer
Telefon: +43/1/53401-4367
E-Mail: gerlinde.rohrhofer@generali.at
Anschrift: Generali Versicherung AG, Generaldirektion
Hoher Markt 3, 1010 Wien, Österreich

Neben dieser außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeit steht es Ihnen frei, Ihre Interessen auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Sachverständigenverfahren – § 84 VVG

Gemäß Art. 9 ABSD 2008 können die Vertragspartner in einem Leistungsfall schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch **Sachverständige** festgestellt werden.

Auch nach einer Entscheidung im Wege des Sachverständigenverfahrens steht Ihnen der ordentliche Rechtsweg offen.

16. Beschwerden über unsere Geschäftsgebarung können Sie auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden richten:

Zuständige Aufsichtsbehörde in der Republik Österreich:
Finanzmarktaufsicht

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
www.fma.gv.at
fma@fma.gv.at

Zuständige Aufsichtsbehörde in der Bundesrepublik Deutschland:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt
www.bafin.de
poststelle@bafin.de